überdeckt durch B-Pl. Nr. 4 "In den Gründen"

IN DEN GRÜNDEN

WA II/I II 25° GRZ 0,2 GFZ 0,4 O

WA II/I II 0-15° GRZ 0,2 GFZ 0,4 O

WR I 0-45° GRZ+GFZ 0,8 O

FLUR 4

FLUR 13

IM STREICH

WA II 25° GRZ 0,2 GFZ 0,3 O

FLUR 5

FLUR 8

WR II 0-15° GRZ 0,2 GFZ 0,3 O

NACH HERSFELD

AUTOBAHN

NACH WÜRZBURG

BÜGRIMSTRASSE

AUF DEN FELLER

MD II 35° GRZ 0,3 GFZ 0,6 O

Änderung No. 1

FLUR 5

FLUR 5 DIE KLEINWIESE

AM KIES

FLUR 3

IM WEIHER

IM DORF

FLORASTRASSE

MD II 25° GRZ 0,3 GFZ 0,6 O

IM KRAUTGARTEN

ANSCHLUSS PLAN WEST

FLUR 7

Änderung No. 2

FLUR 3 DIE HAUSWIESEN

FLUR 3

Änderung No. 3

FLUR 7

MD II 35° GRZ 0,3 GFZ 0,6 O

FLUR 6

SCHLEHENGARTEN

Änderung No. 3

PILGERZELL OST 1 : 1000

Bebauungsplan Pilgerzell, Kre. Fulda. Teil Ost

Planzeichen und Festsetzungen:

Es gelten die im Plan jeweils eingetragenen Zeichen und Festsetzungen. Ausserdem untenstehende Festsetzungen, die das gesamte Gebiet betreffen, im Plan jedoch nicht weiter eingetragen sind.

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches.

2. Art der baulichen Nutzung:
   - MD Dorfgebiet
   - WA Allgemeines Wohngebiet (Ausnahmen gem. §4 Bau NVO sind zul.)
   - WR Reines Wohngebiet (Ausnahmen gem §3 Bau NVO sind zul.)

3. Mass der baulichen Nutzung, Bauweise, Dachform:
   - I II III — Anzahl der max. zul. Geschosse
   - I / II — Hangbebauung: Bergseite eingeschossig, talseite zweigeschossig
   - 25°,35° usw. — max. Dachneigung. Bei eingetragenen First: Satteldach. Ohne Firstangabe: Flachdach. Walm und Pult sind unzulässig.
   - GRZ — max. Grundflächenzahl soweit keine kleineren überbaubaren Flächen zeichnerisch festgesetzt sind
   - GFZ — max. Geschossflächenzahl
   - o — Offene Bauweise
   - Kniestock — ist als Ausnahme zul^ssig bis 75 cm
   - Dachgaube — als Ausnahme zul^ssig bis 2,00 m L.

   Dachflächenfenster und Dachloggien zul.

   Sockelhöhe (von Geländeanschnitt bis OK FB NG) bei I + II bergseite max. 0,50 m. Bei Hanglage ist talseite der Ausbau des UG. zu Aufenthaltsräumen im Rahmen des § 57 BNO zul. Dabei Traufe max. 6 m über Geländeanschnitt. Bei I/II bergseite + talseite o,50 m. Das obere talseitige Geschoss darf nicht mehr als 1,50 m über dem bergseitigen liegen, die talseitige Traufe darf dabei 6 m über Geländeanschnitt nicht überschreiten.
   Mindestgrösse der Baugrundstücke: 600 m²

4. Die Überbaubarkeit der Grundstücke, sowie Stellung der Gebäude
   - Baulinie
   - Baugrenze
   - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
   - Überbaubare Grundstücksflächen

   Geplante Bebauung mit verbindlicher Firstrichtung. Die Stellung und Abmessung der eingetragenen Gebäude ist nicht verbindlich. Die Grenzgebäude richten sich nach der BNO, auch wenn eine eingetragene Baugrenze einen geringeren Abstand vorsieht.

5. Fläche für den Gemeinbedarf
   - Schule
   - Verwaltungsgebäude
   - Kirche
   - Kindergarten
   - Dorfgemeinschaftshaus

6. Verkehrsflächen
   - Öffentliche Verkehrsflächen
   - Fusswege
   - Öffentliche Parkplätze
   - ~~Fläche für die Beseitigung von Abwasser~~

8. Oberirdische Versorgungsleitung 2o KV. Der Bereich von 14 m ist von jeder Bebauung frei zu halten, solange die Leitung nicht verkabelt wird.

9. Grünflächen
   - Öffentliche Grünfläche
   - Nutzung als Parkanlage
   - Nutzung als Kinderspielplatz

10. Fläche für die Landwirtschaft

11. Mit Leitungsrecht zug. Belastete Fläche zur Sicherung eines Abwasserkanales

12. Flächen für Garagen.
    "Einzelgaragen sind - auch bei festgesetzten Bauwich- an der Nachbargrenze zulässig, soweit hierfür keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Wenn Garagen zweier benachbarten Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammen zu fassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden.
    Für Garagen sind die Bestimmungen der §Nutz^VO über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mindestens 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon können nur zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringeren Abstand gestatten (z.B. Steilhang) und Belange des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden."

13. Abgrenzung zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzung, soweit sie nicht mit öffentlichen Verkehrsflächen zusammenfallen.

14. Die Baugrundstücke sind ausreichend mit Busch- und Baumgruppen landschaftsgebundener Art zu bepflanzen.
    Die im Plan dargestellten Bäume sollen an den betreffenden Stellen in der bezeichneten Art gepflanzt und erhalten werden.
    Einfriedung strassenseitig mit lebender Hecke. Zugelassen max. 1o cm über Gehweg als Ausnahmen.

15. Sonstige Kennzeichen + Nachrichtliche Übernahme
    - Vorhandene Gebäude
    - Vorhandene Flurstücksgrenzen
    - Geplante Flurstücksgrenzen (nicht verbindlich)
    - Flurstücksbezeichnung
    - Höhenlinien
    - Flurgrenzen
    - Gemarkungsgrenze

Bei Ausbau von öffentlichen Strassen und Wegen müssen notwendige Böschungen auf den angrenzenden Grundstücken durch die Anlieger zugelassen und erhalten werden.

VERMERKE

Bescheinigung des Katasteramtes
"Es wird hiermit bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit denen des Liegenschaftskatasters übereinstimmen."
Fulda 21 Feb 1969
Katasteramt

Aufstellungsbeschlussvermerk:
"Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ~~Stadtverordnetenversammlung~~ beschlossen am 27.7.1967."

Auslegungsvermerk:
"Der Planentwurf hat in der Zeit von 6.9.1968 bis 6.9.1968 öffentlich ausgelegen.
Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäss Hauptsatzung am 16.8.1968 vollendet."

Satzungsbeschlussvermerk:
"Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäss § 1o BBauG von der Gemeindevertretung ~~Stadtverordnetenversammlung~~ am 27.11.68 beschlossen worden."

Genehmigungsvermerk:
Genehmigt
Kassel, den 16. Juli 1969
Regierungspräsident

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung und Offenlegung nach der Genehmigung:
"Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit von 2.11.69 bis 2.12.69 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäss Hauptsatzung am 24.10.69 vollendet."

BEBAUUNGSPLAN PILGERZELL, KR. FULDA, TEIL OST

Nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.196o (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)"

1 : 1000 Lehnerz, den 15.10.1968

ENTWURFSVERFASSER
DIPL.-ING. ARCHITEKTEN BDA
HERMANN LEHNERZ · FULDA RUF 6275